



Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Stv. Direktor Jacques Chavaz  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Brugg, 27. Juli 2011

Zuständig: Martin Rufer  
Dokument: SN SV\_2011.doc

## **Änderung der Schlachtviehverordnung Anhörung**

Sehr geehrter Herr Chavaz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 31.5.2011 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) war in der in den Anhörungsunterlagen erwähnten Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vertreten. Er unterstützt die in der Arbeitsgruppe eingebrachten Positionen der Produzentenvertreter weiterhin.

Konkret nimmt der SBV zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

### **Art. 2, Abs. 2, Qualitätseinstufung**

Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der Liste der Ausnahmen für die Qualitätseinstufung. Die Anpassung der Rechtsgrundlage, damit Kälber auf öffentlichen Märkten nicht klassifiziert werden müssen, ist korrekt. Bezüglich der Lohnschlachtungen sollte der Verordnungstext dahingehend präzisiert werden, dass damit Schlachtungen, die von Produzenten in Auftrag gegeben werden und das Fleisch zwecks Direktvermarktung zurücknehmen, gemeint ist. Der Begriff Lohnschlachtungen ist nicht klar genug, weil z.B. auch gewerbliche Metzger im Lohn schlachten lassen.

### **Art. 16a, Nicht ausgenützte Mengen**

Der SBV kann die Einführung einer Möglichkeit zur Übertragung von 5% der Zollkontingentsanteile auf die jeweils folgende Einfuhrperiode unterstützen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass bereits aktuell mit Art. 16, Abs. 4 eine Rechtsgrundlage besteht, um eine Verlängerung der Einfuhrperiode zwecks Ausnützung der Zollkontingentsanteile zu gewähren, wenn die Mengen innerhalb der Periode aufgrund höherer Gewalt nicht ausgeschöpft werden können. Mit dem vorgeschlagenen Art. 16a wird folglich eine zusätzliche Flexibilität für die Ausschöpfung der Zollkontingente gewährt.

Aus Sicht des SBV ist zentral, dass die neue Möglichkeit zur Übertragung von Zollkontingentsanteilen, wie in den Anhörungsunterlagen vorgeschlagen, nur innerhalb klar definierten Rahmenbedingungen möglich ist. Für den SBV sind folgende Elemente zentral:

- Es dürfen höchstens 5% der Zollkontingentsanteile je Fleischkategorie übertragen werden.
- Die Übertragung muss per Gesuch beantragt werden.
- Über die übertragenen Mengen muss Transparenz geschaffen werden.

Diese 3 Elemente müssen erfüllt sein, sonst kann der SBV dem neuen Art. 16a nicht zustimmen. Wenn die Bedingungen für die Übertragung gelockert würden bestünde die Gefahr, dass auf Grund „spekulativer“ Überlegungen Zollkontingentsanteile auf die nächste Einfuhrperiode übertragen würden. Dies kann jedoch nicht Sinn und Zweck der neuen Möglichkeit sein und würde die Stabilität der Schlachtvieh- und Fleischmärkte schwächen. Dies würde sich insbesondere für Akteure, die sich für die Produktion, die Verwertung und den Verkauf von Schweizer Schlachtvieh und -Fleisch engagieren, negativ auswirken.

Zu den Änderungen von Art. 26 und 35a haben wir keine Bemerkungen.

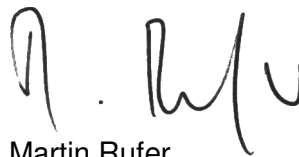
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Jacques Bourgeois  
Direktor



Martin Rufer  
Leiter Produktion, Märkte und Ökologie